



# VERBANDSGEMEINDEVERWALTUNG WISSEN

Verbandsgemeindeverwaltung Wissen ♦ 57532 Wissen

Auskunft erteilen:	Herr Profitlich	Herr Henn
Zimmer Nr.:	51	64
Telefon-Nr.:	02742 / 939139	939170
E-Mail:	jens.profitlich@rathaus-wissen.de karl-heinz.henn@rathaus-wissen.de	
Aktenzeichen:	2.2 / 4.4	

Wissen, 25.10.2019

## **Fragenkatalog der Bürgerinitiative zum Themenbereich „Ausbau der Rathausstraße“ und „Wiederkehrende Straßenausbaubeiträge“**

Ihre Anfrage per e-mail vom 24.09.2019

Sehr geehrter Herr Kraft,

die von Ihnen im Katalog aufgeworfenen Fragen erlauben wir uns wie folgt zu beantworten:

### **Rathausstraße:**

---

#### **1. Rathausstraßenausbau: Umwandlung Bundesstraße zu Stadtstraße. Warum wurde die Straße nicht saniert übergeben? Sind Ersatzleistungen geflossen? Wenn ja, wohin und welche Summe?**

Die Abstufung der Rathausstraße erfolgte in einem förmlichen Umstufungsverfahren auf der Grundlage des Landestraßengesetzes Rheinland-Pfalz (LStrG) im Jahre 2010, initiiert vom Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz im Auftrag des Bundes. Ersatzleistungen sind keine geflossen.

#### **2. Sanierung Rathausstraße: Breite der Straße reduzieren. Von max. knapp 16 m Breite auf 6 Meter. Begrünung, Parkplätze, Flair wären neben Kosteneinsparung eine sehr sinnige Überlegung.**

Die Planung für den Umbau der Rathausstraße sieht eben die angesprochene Reduzierung der heutigen Fahrbahnbreite von 11 m zwischen den Borden auf 6,0 Meter vor. Die verbleibenden Flächen bis zu den angrenzenden Gebäuden, werden für Stellplätze (in Längsaufstellung) mit Baumstandorten und Bürgersteigflächen genutzt.

#### **3. Kosten der Beratung für Rechtsanwalt und Stadtplaner? Bisher und noch zu erwartende Kosten?**

Die Kosten werden nach dem Rechtsanwaltsgebührengesetz berechnet und belaufen sich auf insgesamt überschlägig 30.000 €.

Hierin enthalten sind rechtliche Gutachten, Begleitung des gesamten Prozesses bis hin zur Entscheidungsfindung und die Moderation der Einwohnerversammlung.

**4. Wie sieht die weitere Zeitenplanung für Ausschreibung, Vergabe und Baumaßnahme aus? Zur Erstellung von Rücklagen der Bürger eine wichtige Grundlage!**

Nach dem vorläufig erstellten Bauzeitenplan ist vorgesehen den Umbau der Rathausstraße, der sich grundsätzlich in 4 Bauabschnitte aufteilt, in zwei Paketen auszuschreiben. Bis Ende 2019/Anfang 2020 soll die Ausschreibung für den Straßenbau im Abschnitt vom RegioBahnhof bis zum Europakreisel, sowie vom RegioBahnhof bis zur Einmündung Gerichtsstraße erfolgen. Ende 2020/Anfang 2021 erfolgt die Ausschreibung des restlichen Straßenbaus für den Gesamtabschnitt von der Einmündung Gerichtsstraße bis zur Einmündung Im Buschkamp. Dieser Abschnitt teilt sich bautechnisch wieder in 2 Unterabschnitte und zwar von der Einmündung Gerichtsstraße bis hinter die Einmündung Hachenburger Straße, sowie für den restlichen Teil bis zur Einmündung Im Buschkamp. Straßenbautechnisch soll die Gesamtmaßnahme bis Ende 2022/Anfang 2023 abgeschlossen sein.

**5. Wurden alle Grundlagen bei der Stadtgebietseinteilung berücksichtigt? Topografien gerade in Schönstein nicht beachtet!**

Die Einteilung eines Gemeindegebietes in einzelne Abrechnungsgebiete ist geboten und verpflichtend zugleich, sobald sgn. Abgrenzungskriterien vorfindbar sind. Insofern darf eine Einteilung auch nicht willkürlich erfolgen. Die Abgrenzungskriterien wurden durch die Rechtsprechung (insbesondere Bundesverfassungsgericht und Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz) entwickelt und vorgegeben. Abgrenzungskriterien sind: größere Straßen mit trennender Wirkung, Außengebietsflächen, Flüsse, Bahnlinien etc. Topographische Gegebenheiten bleiben dabei unberücksichtigt. Weitergehende Informationen zu diesem Themenbereich finden Sie unter den FAQ zu Wiederkehrenden Beiträgen innerhalb der homepage der Verbandsgemeinde Wissen ([www.wissen.eu](http://www.wissen.eu)).

**6. Wie soll mit Haushalten umgegangen werden, die bereits 2003 z.B. Schönstein Anliegerbeiträge bezahlt haben? Können diese eine reduzierte Beteiligung bekommen? Ab wann endet die Schutzzeit für diese Bereiche? Diese sollten für alle Stadtteile und dort den entsprechenden Straßen mitgeteilt werden!**

Das Kommunalabgabengesetz Rheinland-Pfalz sieht bei Erhebung von Wiederkehrenden Straßenausbaubeiträgen die Möglichkeit der sgn. Verschonung in einem Zeitraum von bis zu 20 Jahren seit Entstehen der vormaligen einmaligen Beitragsbelastung vor. Neben diesem zeitlichen Aspekt kann auch die Höhe des tatsächlich gezahlten Beitrages bei der Beurteilung der Verschonungsdauer eine wesentliche Rolle spielen. Von dieser Gestaltungsregelung machen üblicherweise die Gemeinden im Rahmen ihrer Satzungshoheit Gebrauch. Die verschonten Straßen werden in der Ausbaubeitragssatzung benannt. Eine einzelne Information an die betroffenen Anlieger erfolgt nicht.

**7. Gibt es weitere Straßen, die von allen Stadtgebieten gemeinsam getragen werden müssen? Vergleichbar zur Rathausstraße?**

Sollte sich die Stadt Wissen dazu entschließen, den Wiederkehrenden Straßenausbaubeitrag einzuführen, wird sie ihr Stadtgebiet aufgrund vorliegender Abgrenzungskriterien in unterschiedliche Abrechnungsgebiete aufteilen müssen (siehe obige Ausführungen). Wird sodann eine Straße innerhalb eines Abrechnungsgebietes ausgebaut, werden Wiederkehrende Beiträge auch nur von den Anliegern erhoben, die diesem Abrechnungsgebiet zugehörig sind. Keine einzige Straße wird von allen Grundstückseigentümern des Stadtgebietes refinanziert, auch nicht die Rathausstraße.

**8. Zu den geplanten Zuschüssen von 6 Mio. €, zu welchem Anteil ist es realistisch, diese überhaupt zu erhalten, wenn das Finden von zur Verfügung stehenden Straßenbaufirmen in der nahen Zukunft so schwierig ist? Die Aussage erfolgte im Kulturwerk!**

Die Fördergelder aus dem Programm der Aktiven Stadt stehen der Stadt bis 2022 zur Verfügung. Aufgrund des v. g. Bauzeitenplanes wird man rechtzeitig mit den gebildeten Ausschreibungspaketen an den Markt gehen und dann wird sich zeigen, welche Firmen an einem Bieterverfahren teilnehmen und welche Ergebnisse hierbei erzielt werden.

Aufgrund des Umfangs der Ausschreibungspakete, die zusätzlich in getrennten Losen Leistungen für die Bereiche Kanal, Wasser und Gas beinhalten, gehen wir davon aus, dass ein gesunder Wettbewerb entstehen wird.

**Allgemeine Fragen:**

---

**9. Wie kann es zu einem Sanierungsstau von 43 Straßen kommen? Wurde Seitens der Stadt die Unterhaltungspflicht nicht beachtet bzw. durchgeführt? Wodurch erfolgt diese Arbeit und wie wird die Ausbesserung z.B. initiiert?**

Die Stadt ist ihren Unterhaltungsverpflichtungen nachgekommen. Ansonsten hätte sie nicht in den vergangenen Jahren jährlich hohe Aufwendungen für die Straßenunterhaltung in ihren Haushalten gehabt. Straßenunterhaltungen werden durch den Bauhof der Verbandsgemeinde ausgeführt, sowie durch geeignete Tiefbaufirmen. Initiiert werden diese durch die technischen Mitarbeiter der Verwaltung, in Abstimmung mit dem Stadtbürgermeister und den städtischen Gremien.

**10. Mit welcher Sicherheit sind die Kosten für die 43 Straßen? D.h. wann und auf welcher Grundlage erfolgte die Berechnung des Sanierungsstaus von 38,75 Mio. €?**

Die Verwaltung hat zu Beginn des Jahres 2019 eine grobe Kostenberechnung erstellt für einen möglichen Investitionsaufwand für den Ausbau/die Sanierung von 38 innerstädtischen Straßen. Zu diesem Zweck wurde auf Vergleichspreise aus Ausschreibungen der letzten beiden Jahre zurückgegriffen, die mit der Fläche der jeweiligen Straße multipliziert wurden. Dies war und konnte nur ein erster, grober Anhalt sein.

Will man die Kosten genauer ermitteln, müsste zunächst über jede der auszubauenden Straßen eine Planung gelegt werden, mit der der künftige Ausbaustandard zu definieren ist. Auf der Basis eines Entwurfs, kann man dann mit Massenansätzen annähernd eine erste Kostenschätzung/Kostenberechnung erstellen, die dann als Basis für eine Ausschreibung dient. Endgültige Baukosten wird man nur im Rahmen einer Ausschreibung, d.h. im Wettbewerb, ermitteln können.

**11. Wie soll zukünftig die Information der Bevölkerung erfolgen?**

Im Falle eines konkreten Straßenausbaus, wurden bisher immer vollumfänglich im Rahmen einer Anliegerversammlung alle, für die Anwohner wichtigen Informationen gegeben, sei es zur Frage wie der Ausbau erfolgen soll, zu Kosten und auch zu Beiträgen. Diese Form der Information hat sich bewährt und sie sollte daher auch künftig fortgeführt werden.

**12. Im Sinne der Transparenz für die BürgerInnen fehlt die Informationsweitergabe bzgl. Der erstellten Gutachten der Straßen. Eine Prioritätenliste / Rangordnung in der Sanierung ist notwendig (auch wenn diese sich zwischenzeitlich ändern kann/wird), nicht nur die reine Benennung der sanierungsbedürftigen Straßen.**

Es fällt schwer diese Frage zu beantworten, da der Zusammenhang nicht deutlich wird, insbesondere bezüglich der Begrifflichkeit „Gutachten der Straßen“?

Daher hierzu grundsätzlich Folgendes:

Es wird nicht für jede auszubauende Straße ein Gutachten erstellt aus dem der Straßenzustand hervorgeht. Um bewerten und letztlich entscheiden zu können, ob eine Straße „ausbaureif“ ist, reichen in der Regel immer die äußeren Anzeichen aus, die man meist mit bloßem Auge erkennen kann: Setzungen, Risse, großflächige Gitternetzrisse im Oberbelag, Fehlstellen und Schlaglöcher im Asphalt, abgesackte Bordanlagen und Regeneinläufe usw. Alle diese und weitere Anzeichen deuten regelmäßig darauf hin, dass ein Ausbau einer solchen Straße dringend geboten ist. Ergänzend hierzu kann man Bodengutachten erstellen lassen, um den Straßenuntergrund zu erkunden, einerseits bezgl. des Aufbaus der Straße, andererseits auch bezüglich etwaiger Altlasten. Solche Gutachten wird man (muss man) aber immer erst relativ kurz vor dem eigentlichen Ausbau erstellen, da sie nach Ablauf von 2 Jahren keine Beweiskraft mehr entfalten können.

Die gewählte Prioritätenabfolge hat ihren wesentlichen Ursprung in den erfolgten Abstimmungen mit den Ver- und Entsorgern (Stadtwerke, Verbandsgemeindewerke, Energienetz Mitte) um deren Präferenzen für die auszubauenden Straßen zu erkennen, damit gemeinsame Maßnahmen durchgeführt werden können. Letztlich entscheiden aber die städtischen Gremien, welche Straße mit welcher Prioritätsstufe ausgebaut werden soll.

**13. Wo sind die gezahlten Grundsteuer B Beiträge hingeflossen? Ziel dieser Steuer ist die Unterhaltung der Straßen! Welche Summen sind dort in den zurückliegenden Jahren eingenommen und für die Straßenunterhaltung ausgegeben worden?**

Im Gegensatz zu Gebühren und Beiträgen sind Steuern allgemeine Deckungsmittel öffentlicher Haushalte. Sie werden niemals zweckgebunden erhoben.

**14. Mit welchen Zuschüssen sind kurzfristig zu rechnen? Wie lange dauert dort die Zuteilung? Dieses wäre wichtig, um die Bürger hinsichtlich Geldrücklagen zu informieren!**

Losgelöst vom Programm der Aktiven Stadt und der Maßnahme Rathausstraße, hat die Kommune beim Ausbau von Gemeindestraßen immer die Möglichkeit, Zuschüsse des Landes aus dem sog. Investitionsstock zu beantragen. Anträge hierfür müssen immer 1 Jahr vor dem eigentlichen Ausbau bis zum 15.10. eines jeden Jahres gestellt werden. In der Regel erhält die antragstellende Kommune dann eine Mittelbewilligung bis zum Frühjahr des darauf folgenden Jahres (also März/April) mit der Maßgabe seitens des Landes, dass mit der Maßnahme dann bis zum Jahresende des Jahres, wo die Bewilligung erfolgte, begonnen werden muss. Angewendet auf die 38 innerstädtischen Straßen bedeutet dies, dass die Stadt in den kommenden Jahren jeweils immer ein Jahr vor dem eigentlichen Straßenausbau Mittel aus dem Investitionsstock des Landes betragen wird in der Hoffnung, diese auch zu erhalten. Erfolgt eine Mittelbewilligung, wird dann ein Jahr später mit dem Straßenausbau begonnen (Regelfall). Erfolgt keine Bewilligung, wird sich der Straßenausbau verzögern.

Die Zuschussmittel des Landes aus dem Investitionsstock dienen ausschließlich der Mitfinanzierung des Gemeindeanteils am jeweiligen Straßenausbau und können daher nicht den Beitragspflichtigen zu Gute kommen.

Aus gegebenem Anlass ist an dieser Stelle darauf hinzuweisen, dass im Falle des Ausbaus der Eisen- und Hüttenstraße seitens des Landes Rheinland-Pfalz Zuwendungsmittel aus dem Investitionsstock 2019 in Höhe von insgesamt 200.000 € bewilligt wurden. Damit diese Mittel nicht verfallen ist die Stadt Wissen gehalten, spätestens bis zum 30.06.2020 mit der Ausbaumaßnahme Eisen- und Hüttenstraße zu beginnen. Käme es zu einem Mittelverfall wäre derzeit nicht absehbar, ob und in welcher Höhe die Stadt Wissen künftig Mittel aus dem Investitionsstock des Landes für diese Maßnahme erhalte.

- 15. Wie wird mit den Informationen einschlägiger Auswertungen von Umstellungen auf Wiederkehrende Beiträge umgegangen? Der Bund der Steuerzahler weißt dort explizite Mehrkosten aus! Wie erfolgt die Kontrolle? Seitens der beauftragten Rechtsanwaltskanzlei sind doch mit Sicherheit Übersichten über bisher ausgeführte Umstellungen in Städten und Gemeinden aufzuzeigen und diese in den entsprechenden Ortschaften nachzuprüfen!**

Mehrkosten bei der Erhebung Wiederkehrender Beiträge sind nicht belegbar. Der Straßenbau kostet zunächst das was der Aufwand hergibt, unabhängig davon, ob die Refinanzierung über einmalige oder Wiederkehrende Straßenausbaubeiträge erfolgt. Zusätzliche Kosten entstehen allenfalls bei der erstmaligen Erfassung aller Grundstücke im Stadtgebiet, sollte die Einführung des Wiederkehrenden Straßenausbaubeitrages beschlossen werden. Im Übrigen kann jeder Bürger seit jeher Einsicht in die kommunalen Haushalte nehmen. Dort findet man im sgn. Investitionsprogramm sämtliche investiven Maßnahmen mit den entsprechend veranschlagten Mitteln für einen fünfjährigen Zeitraum gelistet.

#### **Fragenliste zur Information über die Wiederkehrenden Beiträge:**

---

- 16. Ist im Zuge der Information und Erarbeitungsphase alles Unternommen worden, um die Aussagen über Mehrkosten durch Wiederkehrende Beiträge zu prüfen und zu widerlegen? Diesbezüglich müsste ebenfalls eine Liste mit Straßen, Kosten und Zeiten für die einzelnen Gebiete erstellt werden und transparent geführt werden. D.h. Kostenanschlag Schätzung, LV, Vergabe und Schlussrechnung!**

Siehe vorherige Frage.

- 17. Wie soll die Aufnahme neu zu sanierenden Straßen erfolgen? Werden diese öffentlich den Listen beigefügt im Zuge einer Infoversammlung?**

Das nun vorliegende Straßenbauprogramm, welches im Übrigen hinsichtlich der Prioritätenabfolge nochmals abschließend in den städtischen Gremien zu behandeln ist, unterliegt selbstredend immer einer Fortschreibung in kommenden Jahren. Insofern wird man, je nach Bedürfnis, dieses Programm um weitere Maßnahme ergänzen müssen. Erledigte Maßnahmen sind zu streichen.

- 18. Wie möchte die Stadt zukünftig die Transparenz für die Bürgerschaft sicherstellen?**

Siehe obige Ausführungen zu Punkt 15.

- 19. Kann man bei der Beibehaltung des jetzigen Systems nicht sicherstellen, bereits im Vorfeld einiger Jahre die Anwohner betroffener Straßen über angedachte Straßensanierungen informieren, damit diese über Bausparverträge die Finanzierung sicherstellen können?**

Die Informationspflicht an die beitragspflichtigen Anlieger ergibt sich aus § 7 Abs. 6 Kommunalabgabengesetz Rheinland-Pfalz (KAG). Dort heißt es: „Sobald die kommunale Gebietskörperschaft entschieden hat, eine Maßnahme durchzuführen, für die einmalige Beiträge erhoben werden sollen, teilt sie dies unverzüglich den Personen, die als Beitragsschuldner voraussichtlich in Betracht kommen, mit und weist darauf hin, dass sie mit der Zahlung von Beiträgen zu rechnen haben.“

Zugleich sind die Beitragsschuldner darauf hinzuweisen, dass sie in die Satzung sowie in Planungsunterlagen, die den Ausschreibungen zugrunde gelegt werden sollen, Einblick nehmen können...“

Dieser Verpflichtung kommen wir stets nach. Im Übrigen darf man von mündigen Bürgern, die Eigentümer eines baulich nutzbaren Grundstückes sind, erwarten, diesbezüglich auch eigeninitiativ tätig zu werden, etwa durch Erfragen der seit Jahrzehnten bestehenden Rechtslage, soweit sie nicht bekannt sein sollte oder aber durch Erfragen der Sachlage hinsichtlich des Zustandes der Straße vor der eigenen Haustüre. So können vorab bereits viele Missverständnisse ausgeräumt werden.

- 20. Der im Kulturwerk stattgefundene Bürgerinformationsabend ist löblich, seine Intention war aber auch das erhalten von Feedback zur Sache. Wieso wird eine Direktbefragung der Haushalte nicht in Betracht gezogen? Sollten alle Informationen Für/Wieder vorliegen, sollten alle BürgerInnen zu einer sachgeleiteten Entscheidung befragt werden, damit eine demokratische Mehrheitsentscheidung als Entscheidungsgrundlage dem Stadtrat vorliegt.**

Als Ausfluss der verfassungsmäßig garantierten kommunalen Selbstverwaltung entscheidet der Stadtrat Wissen im Rahmen der Satzungshoheit über die Beibehaltung des Systems des Einmalbeitrages oder aber über die Einführung von Wiederkehrenden Straßenausbaubeiträgen, siehe § 32, Abs. 2, Ziffer 1 der Gemeindeordnung (GemO). Eine Bürgerbefragung ist weder angedacht noch üblich.

**Für die normalen Straßensanierungen innerhalb der Gebiete folgende Fragen:**

---

- 21. Wird eine Standardstraße festgelegt? D.h. für alle zukünftig sanierten Straßen gleiche Lampen (LED), Breiten, Versorgungsleitungen und Leerrohre, einseitiger Bürgersteig usw. festgelegt, damit Kostensicherheit und Vergleichbarkeit vorliegen!**

Einen standardisierten Straßenausbau wird man nicht festlegen können, da dies immer am Einzelfall zu prüfen ist. Grundsätzlich sind beim Straßenausbau die Regelwerke zu beachten (RStO = Richtlinie für den Straßenoberbau) und die Verkehrsbelastung, die die Straße künftig erfahren wird. Daneben sind die im Kataster vorhandenen Breiten der Straßenparzellen und die Lage der Versorgungsleitungen zu beachten.

Unter Umständen wird man darüber nachdenken können in den Fällen wo dies verkehrstechnisch machbar ist, künftig Einbahnstraßen anzulegen um Kosten einsparen zu können. Die Stadt hat dies bereits in einigen Fällen umgesetzt (s. beispielsweise Heisterstraße im oberen Bereich, Gymnasialstraße oder Deubach/Herrenhain).

Grundsätzlich wird bei der Straßenbeleuchtung heutzutage immer auf den Einsatz von LED-Technik geachtet. Beim Ausbau von innerörtlichen Straßen wird in der Regel auch nur ein einseitiger Gehweg oder ein Mehrzweckstreifen angelegt, der dann auch als Gehweg dienen kann.

- 22. Kann eine frühzeitige Information an alle Haushalte erfolgen, damit alle Bürger die entsprechenden Rücklagen sparen können? Dazu gehören die angedachten Straßen in Listen mit den Gebieten, den Schätzkosten und dem Zeitraum der Sanierung zugewiesen!**

Siehe obige Ausführungen zu den Punkten 11,15 und 19.

- 23. Veröffentlichung der Ausschreibungsergebnisse mit Vergleich der Kostenanschläge. Dabei stellt sich die Fragen, wie mit Ausschreibungen umgegangen wird, wenn die Ausschreibungen oberhalb der Kostenanschläge der Leistungsverzeichnisse liegen!**

Eine Veröffentlichung der Ausschreibungsergebnisse halten wir u.a. aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht für zulässig.

Ausschreibungen, die deutlich über den geschätzten Kosten liegen können nach Vergaberecht aufgehoben und zu einem späteren Zeitpunkt können die Leistungen dann erneut ausgeschrieben werden.

**24. Welche zusätzlichen Kosten fallen durch die Bearbeitung der Wiederkehrenden Beiträge an? Werden dieser der Allgemeinheit mit in die Umlage eingerechnet wie bereits bei anderen Gemeinden erfolgt? Wenn ja, welche Kosten stehen dort an?**

Zusätzliche Kosten bei der Erhebung Wiederkehrender Beiträge sind nicht bekannt, siehe obige Ausführungen zu Punkt 15.

**25. Wie kann zukünftig ein Straßenstau vermieden werden? Wie erfolgt die Unterhaltung der bisherigen Straßen? Muss ein Meldesystem durch die Anwohner erfolgen? Prüft der Bauhof oder LBM?**

Die Unterhaltung der städtischen Straßen erfolgt durch den Bauhof der Verbandsgemeinde, in Absprache mit dem technischen Personal der Verwaltung. Hierbei werden jährlich die Notwendigkeiten für den Unterhaltungsaufwand geprüft und entsprechende Haushaltsmittel im Stadthaushalt vorgesehen.

Der Landesbetrieb Mobilität tut dies in gleicher Art und Weise für die klassifizierten Straßen (Kreis-, Landes- und Bundesstraßen). Ein Meldesystem durch die Anwohner halten wir für entbehrlich. Soweit Anwohner auch bisher auf Straßenschäden in bzw. an den vorbeiführenden Straßen hingewiesen haben, wurde dies aufgenommen und auch behoben.

**Die BürgerInnen der Stadt Wissen bitten um die Berücksichtigung der Fragen im Zuge der Entscheidungsfindung und bittet über eine öffentliche Beantwortung im Zuge einer Versammlung wie auch über die Presse. Die Bürger weisen im Zuge dieses Schreibens auf die Pflege der Internetseite hin. Wichtige Termine sind dort nicht eingepflegt! Es sollte für die Wiederkehrenden Beiträge ein sep. Menüpunkt mit allen Informationen für die BürgerInnen angelegt werden!**

Eine Präsentation der Thematik ist auf der homepage der Verbandsgemeinde Wissen bereits eingerichtet. Gerne würden wir auch diesen Fragekatalog dort einstellen. Soweit Sie damit einverstanden sind, lassen Sie uns dies bitte wissen.

Wir hoffen, mit den v. g. Auskünften Ihre Fragen in ausreichendem Maße beantwortet zu haben und verbleiben

mit freundlichen Grüßen



Michael Wagener  
Bürgermeister

---

<b>Hausadresse / Postfachadresse</b> Rathausstraße 75      Postfach 14 63 57537 Wissen              57532 Wissen  <b>Internet:</b> www.wissen.eu	<b>Telefon:</b> 02742 / 939-0 <b>Telefax:</b> 02742 / 939207	<b>Servicezeiten:</b> Mo. – Fr. 8.30 – 12.00 Uhr Mo. + Mi. 14.00 – 16.00 Uhr Do. 14.00 – 18.00 Uhr außerdem nach Vereinbarung	<b>Konten der Verbandsgemeindekasse:</b> <b>Sparkasse Westerwald-Sieg 5000 039</b> (BLZ 573 510 30) (IBAN: DE54 5735 1030 0005 0000 39, BIC: MALADE51AKI) <b>Westerwald Bank e.G. 35 000 500</b> (BLZ 573 918 00) (IBAN: DE58 5739 1800 0035 0005 00, BIC: GENODE51WW1)
--	---	---	---